

Vorlage L 187
für die Sitzung der Deputation für Bildung
am 20. Februar 2006

Verordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 2005 dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen zugestimmt; der Senat hat ihn in seiner Sitzung am 20.09.2005 beschlossen und durch den Senator für Bildung und Wissenschaft dem offiziellen Beteiligungsverfahren zugeführt. Anlass der Änderung war die Notwendigkeit, die Verfahrensabläufe im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für alle Beteiligten zu effektivieren.

Der Studiengang Berufspädagogik der Universität hat aufgrund der Schwierigkeiten, im beruflichen Bereich qualifiziert ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zu gewinnen, nach Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft Studierende immatrikuliert, die die beiden berufsbildenden Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik/ Informatik kombinieren. Bisher musste eine berufsbildende Fachrichtung mit einem allgemein bildenden Fach kombiniert werden. Es ist erforderlich, die Prüfungsregelungen entsprechend anzupassen.

In der Anlage 1 sind die notwendigen Änderungen der geltenden Fassung der Prüfungsordnung gegenübergestellt; Anlage 2 enthält die zu beschließende Änderungsverordnung.

B. Lösung

Die Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 07. Oktober 2003 wird entsprechend der anliegenden Änderungsverordnung geändert.

C. Beteiligung/Abstimmung

Das Beteiligungsverfahren führte zur Zustimmung zu den geplanten Änderungen bzgl. der Straffung des Verfahrens (s. Anlage 3 und 4). Die Modifikationen hinsichtlich der Kombination von zwei berufsbildenden Fachrichtungen war nicht Bestandteil des Verfahrens. Diese Änderungsnotwendigkeit hat sich erst nach Abschluss der Beteiligung ergeben; sie erfolgt sowohl im Interesse der Studierenden als auch zur Sicherung beruflicher Bildung.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß Anlage zu und bittet um Weiterleitung an den Senat.

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Stand: 17. Juni 2005)**

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung
	Artikel 1 Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.GBl.S. 367 – 221-i-4) wird wie folgt geändert:	
	In § 5 Abs. 3 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Fachrichtung“ die Worte „nach § 16 Abs. 5 Nr. 4b“ eingefügt.	Entgegen bisheriger Regelungen soll aufgrund des Lehrermangels im beruflichen Bereich die Kombination von zwei berufsbildenden Fachrichtungen ermöglicht werden.
§ 16 Abs. 3 Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann die Genehmigung des Themas der schriftlichen Hausarbeit im Zeitraum zwischen dem Ende der Vorlesungszeit im siebten Semester und dem Beginn der Vorlesungen im achten Semester beantragt werden.	§ 16 Abs. 3 wird aufgehoben.	Die Regelung des § 16 Abs. 3 befasst sich mit der schriftlichen Hausarbeit. Daher gehören alle Regelungen, die die Hausarbeit betreffen, in den § 17. Im Übrigen macht der dortige Bezug zu Absatz 1 Nr. 1 keinen Sinn.
	In § 16 Abs. 5 Nr. 4c werden hinter dem Wort „Sekundarstufe II“ die Worte „oder einer weiteren berufsbildenden Fachrichtung“ eingefügt.	Entgegen bisheriger Regelungen soll aufgrund des Lehrermangels im beruflichen Bereich die Kombination von zwei berufsbildenden Fachrichtungen ermöglicht werden.
§ 17 Abs. 5 Die Kandidatin oder der Kandidat legt das vereinbarte Thema dem Landesamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor. Das Landesamt genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel die Prüferinnen oder Prüfer, mit denen das Einvernehmen erzielt worden ist, als Referentin oder Referenten und als Korreferentin oder Korreferenten.	§ 17 Abs. 5 „Die Kandidatin oder der Kandidat legt das vereinbarte Thema dem Landesamt zur Genehmigung vor. Das Landesamt genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel die Prüferinnen oder Prüfer, mit denen das Einvernehmen erzielt worden ist, als Referentin oder Referenten und als Korreferentin oder Korreferenten. Das Thema der Hausarbeit kann bereits nach der Vorlesungszeit im siebten	Diese Änderung ermöglicht es, die schriftliche Hausarbeit vor der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung (mündlichen Prüfung) zu schreiben. Damit aber keine überlangen Zeitabstände zwischen der Erstellung der Hausarbeit und den übrigen Teilen der Prüfung entstehen, wird eine Frist (ein Jahr) gesetzt, innerhalb derer sich der Prüfling nach Abgabe der Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung melden muss.

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen

geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung
	<p>Semester zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird die Genehmigung des Themas der Hausarbeit vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung beantragt und erteilt, muss der Prüfling sich nach Einreichung der Hausarbeit innerhalb der nächsten zwei Meldefristen zur Ersten Staatsprüfung anmelden, andernfalls verfällt die schriftliche Hausarbeit als Prüfungsleistung und muss mit neuem Thema innerhalb der Ersten Staatsprüfung neu erstellt werden.“</p>	
	<p>§ 28 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2a und 4“ ersetzt.</p> <p>b) Folgender Absatz 2a) wird eingefügt:</p> <p>„(2a) Studierende, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und sich ab dem(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) zur Prüfung melden, gilt die Prüfungsordnung in der am (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung.“</p>	
	<p>§ 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.“</p>	
	<p>Artikel 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p>	

**Verordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
Vom ...**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 und des § 13 Abs. 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 – 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 1998 (Brem.GBl. S.221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183 – 221-a-1), verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.GBl.S. 367 – 221-i-4) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Fachrichtung“ die Worte „nach § 16 Abs. 5 Nr. 4b“ eingefügt.
2. § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 16 Abs. 5 Nr. 4c werden hinter dem Wort „Sekundarstufe II“ die Worte „oder einer weiteren berufsbildenden Fachrichtung“ eingefügt.
4. § 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Kandidatin oder der Kandidat legt das vereinbarte Thema dem Landesamt zur Genehmigung vor. Das Landesamt genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel die Prüferinnen oder Prüfer, mit denen das Einvernehmen erzielt worden ist, als Referentin oder Referenten und als Korreferentin oder Korreferenten. Das Thema der Hausarbeit kann bereits nach der Vorlesungszeit im siebten Semester zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird die Genehmigung des Themas der Hausarbeit vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung beantragt und erteilt, muss der Prüfling sich nach Einreichung der Hausarbeit innerhalb der nächsten zwei Meldefristen zur Ersten Staatsprüfung anmelden, andernfalls verfällt die schriftliche Hausarbeit als Prüfungsleistung und muss mit neuem Thema innerhalb der Ersten Staatsprüfung neu erstellt werden.“
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2a und 4“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2a) wird eingefügt:
„(2a) Studierende, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und sich ab dem(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) zur Prüfung melden, gilt die Prüfungsordnung in der am (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung.“
6. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

Begründung:

Zu § 5 Abs. 3 und § 16 Absatz 5 Nr. 4c:

Aufgrund der Schwierigkeiten, im beruflichen Bereich qualifiziert ausgebildete Lehrer zu gewinnen, hat der Studiengang Berufspädagogik nach Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft Studierende immatrikuliert, die die beiden berufsbildenden Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik-Informatik kombinieren. Dementsprechend müssen jetzt die Ordnungsmittel für die erste Staatsprüfung geändert werden.

Zu § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 5:

Das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen beim Senator für Bildung und Wissenschaft hat das Organisationssystem der Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an öffentlichen Schulen auf Blockprüfungen umgestellt.

Bei den Vorbereitungen des ersten Prüfungsdurchgangs in Blockform wurde deutlich, dass der hohe Anfall von zu begutachtenden schriftlichen Hausarbeiten in zeitlich unmittelbarer Nähe der mündlichen Blockprüfungen zu einer erheblichen Belastung für die Prüfer/innen wie auch die Staatsvertreter/innen werden würde. Die zahlreichen fast gleichzeitig eingehenden Hausarbeiten haben ihren Grund auch darin, dass die Möglichkeit, sie „vorzuziehen“, d.h. sie vor der Anmeldung zur Prüfung zu schreiben, durch die Prüfungsordnungen bzw. deren Auslegung durch das Landesamt bewusst eng gehalten worden sind.

Um diese Situation zu entspannen, hat der Ausbildungsausschuss beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen eine Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Danach wird es möglich sein, die schriftliche Hausarbeit vor der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung zu schreiben. Damit aber keine überlangen Zeitabstände zwischen der Erstellung der Hausarbeit und den übrigen Teilen der Prüfung entstehen, wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer der Prüfling sich nach Abgabe der Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung melden muss.